

Auto und Sozialhilfe

A 09

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe bezahlt grundsätzlich keine Autos oder Kosten, die durch deren Unterhalt anfallen. In der Praxis wird ein Neuwagen als veräusserbares Vermögen angesehen. Sofern der Vermögensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien weit überschritten wird, ist eine Veräusserung vorzunehmen oder auf das Unterstützungsgesuch mangels Bedürftigkeit nicht einzutreten.

Ist eine unterstützte Person berufstätig und kann ihren Arbeitsort nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen, dann werden die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs im Rahmen von Erwerbsunkosten im Sozialhilfebudget berücksichtigt.

Vorgehen

Der Besitz eines Autos und Sozialhilfe schliessen sich nicht grundsätzlich aus. So sind gemäss B.2. der SKOS-Richtlinien die Kosten eines Autos zu berücksichtigen, wenn der Arbeitsort nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann oder medizinische Gründe dafür sprechen.

Bestehen keine zwingenden Gründe für den Besitz des Autos, so lässt es die Dispositionsfreiheit der Klienten in Ausnahmefällen zu, dass sie einen Teil ihres Grundbedarfs für die Finanzierung des Autos einsetzen und ihnen dieses somit belassen werden kann. Sobald aber auch Familienangehörige vom Unterstützungsbudget betroffen sind, ist mit der Tolerierung des Autobesitzes Zurückhaltung zu üben. Ist die Versorgung der Familie nicht mehr gesichert, kann allenfalls ein Verkauf des Autos oder die Deponierung der Nummernschilder verfügt werden.

Bemerkungen

Personen, welche um Hilfe nachsuchen, müssen sich grundsätzlich wirtschaftlich verhalten. Das wirtschaftliche Verhalten gründet einesteils im Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe und andernteils in der Eigenverantwortung des Sozialhilfeempfängers. Unbestritten ist, dass Autofahren Geld kostet. Nicht nur die Anschaffungskosten (Einmalbetrag oder in Raten), sondern insbesondere die Betriebskosten fallen in Betracht.

Privatfahrzeuge, auf die eine hilfeschuchende Person einen Eigentumsanspruch hat, zählen zum anrechenbaren Vermögen. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen (zu beachten sind die Vermögensfreibeträge und die Gründe, in denen von einer Verwertung gemäss SKOS-Richtlinien E.2 abgesehen werden kann).

Grundlagen

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 (SKOS-Richtlinien)

Praxis

Fahrtspesen (öffentliche Verkehrsmittel)

Spesen für Fahrten in der näheren Umgebung sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt inbegriffen. Arbeitet eine Klientin oder ein Klient ausserhalb des zum Nahverkehr zählenden Gebiets, kann zusätzlich die kostengünstigste Variante für ein erweitertes Gebiet bewilligt werden.

In der Regel werden die privaten Fahrzeugkosten zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht übernommen, es sei denn, das Bedürfnis für die Benützung eines privaten Fahrzeugs ist stichhaltig nachgewiesen. Im Falle eines Autos müsste z. B. die Mobility-Lösung geprüft werden.

Beispiele:

- Schichtarbeit verunmöglicht meist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.
- Für erwerbstätige Alleinerziehende würde ein unverhältnismässiger Zeitaufwand notwendig für den Arbeitsweg, das Platzieren der Kinder bei Tageseltern, in Krippen usw.

Fahrtspesen

Anrechenbare Autokosten für Fahrten zur Arbeit, wenn der Arbeitsplatz nicht in zumutbarer Weise mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden kann, werden 60 Rappen/km übernommen. In dieser Entschädigung sind **sämtliche** Autokosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen, Parkplatz usw.).

Querverweise (im Handbuch selbst)

Erwerbsunkosten (E 04)

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (G 02)